

**Radio Dreyeckland**

Adlerstraße 12
79098 Freiburg
www.rdl.de

Fon Büro +49 (0) 761 30 40 7
Fon Studio +49 (0) 761 31 0 28
Fax +49 (0) 761 31 8 68

Ansprechpartner

Andreas Reimann
Fon +49 (0) 761 30 40 7
Mail: presse@rdl.de

Radio Dreyeckland · Adlerstraße 12 · 79098 Freiburg i.Br.

Freiburg im Breisgau, 10.09.2012

Stellungnahme von Radio Dreyeckland zum Gesetzesentwurf 2012 des Medienreferats des Staatsministerium Baden Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Radio Dreyeckland (RDL) verpflichtet sich seit 1977 als nicht kommerziell arbeitender Rundfunkveranstalter insbesondere den Prinzipien einer partizipativen Teilhabe der Gesellschaft an den Medien mit dem Ziel einer breitest möglichen gegenständlichen, thematischen wie auch qualitativen Vielfalt der Meinungen und der kulturellen und interkulturellen Vielfalt einer demokratischen Gesellschaft.

In diesem Zeitraum sind in verschiedenen gesetzgeberischen Konstellationen die gesetzlichen wie faktischen Rahmenbedingungen unter denen RDL seine Zielsetzungen verfolgen kann, massiv geändert worden.

Seit Mitte bis Ende der 1990er hat sich in Baden-Württemberg jedoch eine Rundfunklandschaft verfestigt, die in zweierlei Hinsicht enorm veränderungsbedürftig ist:

- Trotz einer nominalen Vielzahl von Rundfunkveranstaltern mit unterschiedlichen – auch selbst gestellten - Aufgaben ist im Gesamt-Rundfunksystem keine Vielfalt, sondern die Angleichung, Zentralisierung und Verflachung der Meinungs- und Kulturvielfalt zu beobachten. Dies ist umso ärgerlicher, da nicht ansatzweise das sich entfaltende gegenständliche, thematische wie mediale und kulturelle Potential im Lande ausgenutzt oder gar ansatzweise ausgeschöpft wird.
- Insbesondere die gesetzgeberischen Maßnahmen verfestigten weiter eine Verkrustung von in hohem Maße unfairen publizistischen wie kulturellen Veranstaltungsbedingungen

Die neue Landesregierung hätte hinreichend Anlass, um ihre Gestaltungsmacht mehr als nur formal in Anspruch zu nehmen. In einer Hinsicht hat sie sich sogar selbst verpflichtet: dem am stärksten durch die gegenwärtig gesetzgeberische Ordnung diskriminierten, unter jede ansatzweise fairen Bedingungen gedrückten Rundfunkveranstaltertypus – den nichtkommerziellen - erträgliche Mindestbedingungen zu garantieren.

Radio Dreyeckland
Betriebsgesellschaft mbH
Geschäftsführung:
M. Menzel

Handelsregister
Amtsgericht Freiburg
HRB 3135

Freundeskreis RDL e.V.
Volksbank Freiburg · BLZ 680 900 00 · Kto. Nr. 932 02 02
Postgiro Karlsruhe · BLZ 660 100 75 · Kto. Nr. 211 426-753
Radio Dreyeckland Betriebsgesellschaft mbH:
Volksbank Freiburg · BLZ 680 900 00 · Kto. Nr. 934 93 08

Radio Dreyeckland ist als uneingeschränkt gemeinnützig anerkannt und finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Zu unserem tiefen Bedauern müssen wir bei Radio Dreyeckland jedoch festhalten, dass trotz einer hinreichenden Vorbereitungszeit und trotz einer detaillierten Stellungnahme des Landesverbandes der nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter, AFF e.V., zu den – eher bescheiden gemittelten finanziellen Mindestbedingungen einer nicht-kommerziellen Programmveranstaltung, das Medienreferat des Staatsministeriums - erkennbar - außer Stande war, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der selbst **diesem Ziel, den nichtkommerziellen Veranstaltern im Lande eine Mindestausstattung zu garantieren, nicht gerecht wird.**

Wir erkennen an, dass mit der Ausgestaltung einer Soll-Bestimmung in § 47 Abs.1 Landesmediengesetz und gleichzeitiger Abschaffung des offenkundig diskriminierenden Deckels bei der nach § 40 Rundfunk Staatsvertrag möglichen und im Sinne der positiven Rundfunkordnung legitimen „*Förderung nicht-kommerzieller Programmveranstaltung*“ eine längst überfälliger Schritt in die richtige Richtung gemacht wird.

Allerdings können wir nicht verkennen, dass die halbherzige Formulierung (keine Mindestgrenze) wie die (geänderte) systemwidrige und gegen den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag verstoßende Beibehaltung des doppelten Vorwegabzuges in § 47 Abs 2 und 3 LMedienG die gesetzgeberische Gestaltungsmöglichkeit grob unterschreitet.

Wir wollen es aktuell dahingestellt lassen, ob nicht dieser Verzicht auf eine ansatzweise faire Ausgestaltung i.S. des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages Veranstalter geradewegs dazu zwingt, ein europarechtliches Verfahren bei der EU-Kommission einzureichen.

Es bedarf jedoch in jedem Fall keiner großen prognostischen Fähigkeiten, um zu sagen, dass in der Praxis der vorgeschlagene Gesetzentwurf des Medienreferates des Staatsministeriums seine erklärten Ziele – wie auch des Koalitionsvertrages – bei der **Mindestsicherung der nichtkommerziellen Hörfunk-Veranstalter nahezu komplett verfehlen** wird.

Die nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag für die Zwecke des Gesetzes wie Rundfunkstaatsvertrag bei der LfK anzusiedelnden Mittel werden durch die Änderung in § 47 Abs. 3 LMedienG um ca. 1,7 Mio. € erhöht.

Daraus getragen werden selbstverständlich die Mittel für technische Infrastrukturleistungen kommerzieller Veranstalter insbesondere die Satellitenverbreitung der privat-kommerziellen Fernsehveranstalter. Trotz einer „kann“-Bestimmung wird der Anteil der kommerziellen Technikförderung nach den Förderrichtlinien der LfK weiterhin wie gehabt bei nahezu 60 % (!) liegen.

Die gesetzliche Gleichstellung der Aufgabe der Medienpädagogik (*Projekte zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen fördern*) mit den nicht-kommerziellen Programveranstalterförderung wird absehbar von der Verwaltung der LfK dazu genutzt werden um

- a) die Personal- und Sachmittel der zuständigen Abteilung der LfK massiv aufzustocken und um
- b) die teilweise von Pressestellen betriebenen Lernradios als NKL-Veranstalter besser auszustatten und vor allem solche Projekte anzustoßen, die weiterhin die Behörde als Schöpfer medienpädagogischer Projekte und Bedarfsabdeckungen eines kleinen Kreises gesellschaftlicher Kräfte positioniert. Dies wird absehbar auch weiterhin den statuarischen Ausschluss der nicht-kommerziellen Veranstalter festschreiben (siehe Förderrichtlinien und

Radio Dreyeckland
Betriebsgesellschaft mbH
Geschäftsführung:
M. Menzel

Handelsregister
Amtsgericht Freiburg
HRB 3135

Freundeskreis RDL e.V.
Volksbank Freiburg · BLZ 680 900 00 · Kto. Nr. 932 02 02
Postgiro Karlsruhe · BLZ 660 100 75 · Kto. Nr. 211 426-753
Radio Dreyeckland Betriebsgesellschaft mbH:
Volksbank Freiburg · BLZ 680 900 00 · Kto. Nr. 934 93 08

Radio Dreyeckland ist als uneingeschränkt gemeinnützig anerkannt und finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Praxis der LfK). Unter extremsten Bedingungen generieren diese gleichwohl schon jetzt den größten Umfang dieses Bereiches. Schätzungsweise 800 T € wird die Behörde in diese Aufgabe stecken.

Für die „**Förderung der nicht-kommerziellen Rundfunkveranstaltungen**“ im Lande Baden-Württemberg (unter den Bundesländern die höchste Standortanzahl, aber immer noch zu wenig) werden absehbar *maximal 500.000 €* verbleiben. Dies wird dann ggf. als „*Verdoppelung der Sockelförderung*“ - also maximal 105.000 € bei einem 24 Stunden-Veranstalter verkauft werden können. Wobei verschwiegen wird, dass nicht einmal die Hälfte des detailliert wie substantiell dargelegten Mindestbedarfes von 240.000 € erreicht wird. Von tariflichen drei Mindeststellen – allein zur Absicherung des Zugangs zu eigenen Sendungen - kann folglich nicht die Rede sein.

Angesichts der **umfänglichen Aufgaben** (*gesetzlich*: mindestens qualifizierte Zugangsvermittlung gesellschaftlicher Kräfte), sowie der unbestreitbaren Leistungen im Bereich publizistischer, kultureller und Meinungsvielfalt, der interkulturellen Kompetenz, der Gewährleistung der musikalischen Vielfalt lokal wie überregional, ist **dieses vorhersehbare Ergebnis** ein mittleres Debakel. Auch vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Koalitionsvertrages.

Diese **Gesetzesänderung würde eine Perpetuierung der finanziellen Schlechterstellung der baden-württembergischen NKL-Hörfunkveranstalter** im Verhältnis zu Sachsen-Anhalt bedeuten, geschweige denn zu NKH-Veranstaltern in Niedersachsen oder den an Aufgaben wesentlich ärmeren offenen Kanälen soweit diese von Medienanstalten betrieben werden. Sie würde der neuen Gesetzgebungsmehrheit ein politisches Armutszeugnis hinsichtlich ihrer Gestaltungsfähigkeit ausstellen.

Zugleich kann dem auch nicht entgegen gehalten werden, dass die **kulturellen Aufgaben des SWR** leiden müssten. Umgekehrt wird vielmehr ein Schuh daraus.

Die Regelung nach § 47 Abs. 3 LMedienG haben den SWR dazu veranlasst, Aufgaben, die er in der Vergangenheit noch aus der Rundfunkgebühr völlig legitim bewältigt hatte nun nicht mehr bei der KEF nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag anzumelden. Es handelt sich dabei z.B. um die Donaueschinger Musiktage, die Schwetzingener Festspiele oder das Freiburger Experimentalstudio der Strobel-Stiftung, die lange vor dieser Regelung legitim aus der Rundfunkgebühr finanziert worden waren. Der SWR konnte **somit diese existenziellen Aufgaben aus dem Kreis der legitimen Übertragungsrechte und aus der Erfüllung seines gesetzlichen Kulturauftrages entfernen!**

Dies ist doppelt ärgerlich und systemwidrig, weil zum einem erstmalig der Gesetzgeber – andere Bundesländer sind dem nachgefolgt, allerdings nicht so ausschweifend (!) - die Rundfunkfreiheit des SWR mit dieser Zusatzmöglichkeit de facto rechtlich beeinträchtigt hat. Es geschah dies zudem unter Verletzung des Grundsatzes der Staatsferne, insofern das Landesmediengesetz hier Aufgaben des SWR formuliert, die durch den SWR-Rundfunkstaatsvertrag bereits abgedeckt sind.

Im Verhältnis zu allen privaten Rundfunkveranstaltern erweitert es zugleich - ohne sachlichen, vor der Rundfunkfreiheit Bestand habenden Grund - die Zugriffsmöglichkeiten auf den Erwerb von **Exklusiv-Senderechten**. Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben werden sie nicht mehr abgewogen und bei den KEF-Anmeldungen notifiziert. Stattdessen erlauben sie zugunsten anderer Rechteerwerber gerade im Überbietungswettbewerb bei wesentlich teurerer Exklusiv-Übertragungsrechte preistreibend mitzubieten.

Radio Dreyeckland
Betriebsgesellschaft mbH
Geschäftsführung:
M. Menzel

Handelsregister
Amtsgericht Freiburg
HRB 3135

Freundeskreis RDL e.V.
Volksbank Freiburg · BLZ 680 900 00 · Kto. Nr. 932 02 02
Postgiro Karlsruhe · BLZ 660 100 75 · Kto. Nr. 211 426-753
Radio Dreyeckland Betriebsgesellschaft mbH:
Volksbank Freiburg · BLZ 680 900 00 · Kto. Nr. 934 93 08

Radio Dreyeckland ist als uneingeschränkt gemeinnützig anerkannt und finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Da wir **ohnehin von einer anstehenden grundlegenden Reform** des Landesmediengesetz ausgehen – Herstellung der Abbildung der Gremienpluralität in Korrespondenz mit den relevanten gesellschaftlichen Kräften, technische Infrastruktur und Frequenzaustattungen nach 2015, digitale Übertragungs- und Verbreitungstechniken – verzichten wir hier auf weitere Ausführungen.

Angesichts der **absehbaren Zielverfehlung bei der Mindestausstattung der NKL Hörfunk-Veranstalter** halten wir aber es auch bei dieser „kleinen“ Gesetzesänderung für unverzichtbar, dass die Gesetzgebungsmehrheit in § 47 Abs. 3 LMedienG die Prozentzahl auf 10 herabsetzt und auf einen Mindestbetrag ganz verzichtet.

Umgekehrt sollte der nachgewiesene Mindestbedarf der nicht-kommerziellen Veranstaltern in das Gesetz in § 47 Abs.1 LMedienG geschrieben werden, da es hier im Gegensatz zum SWR nachweislich erforderlich und geeignet ist.

Radio Dreieckland
Betriebsgesellschaft mbH
Geschäftsführung:
M. Menzel

Handelsregister
Amtsgericht Freiburg
HRB 3135

Freundeskreis RDL e.V.
Volksbank Freiburg · BLZ 680 900 00 · Kto. Nr. 932 02 02
Postgiro Karlsruhe · BLZ 660 100 75 · Kto. Nr. 211 426-753
Radio Dreieckland Betriebsgesellschaft mbH:
Volksbank Freiburg · BLZ 680 900 00 · Kto. Nr. 934 93 08

Radio Dreieckland ist als
uneingeschränkt gemeinnützig
anerkannt und finanziert sich
durch Mitgliedsbeiträge und
Spenden.